



## Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- Zweck
- Das Reglement über die Förderung von Halb- und Hochstammobstbäumen in der Landwirtschaft bezweckt
- die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Halb- und Hochstamm-Obstbaumbestandes
  - die Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen

#### § 2

- Förderung
- Förderbeiträge werden ausgerichtet an
- die Pflege bzw. den Schnitt von förderberechtigten Obstbäumen
  - die Neupflanzung von förderberechtigten Obstbäumen

#### § 3

- Zuständigkeit
- Die Aufsicht über die Obstbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.

#### § 4

- Vollzug
- Mit dem Vollzug werden beauftragt:
- die Gemeindeverwaltung für administrative Angelegenheiten
  - der Ackerbaustellenleiter für die Aufsicht und Kontrollen

### 2. Fördervoraussetzungen

#### § 5

- Grundsatz
- Förderberechtigt sind Halb- und Hochstammobstbäume in der Landwirtschaftszone des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Magden. Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz.



## § 6

### Pflegebeiträge

<sup>1</sup>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Stammhöhe mindestens 120 cm
- b) Entschädigungen nur an Kern- und Steinobstbäume
- c) Entschädigungen nur für Bäume, die im Ertrag stehen
- d) Pflegebeiträge nur an Bäume ab dem 3. Standjahr
- e) Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden.
- f) Jeder förderberechtigte Baum ist maximal jedes 3. Jahr zum Bezug eines Pflegebeitrags berechtigt.
- g) Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen

<sup>2</sup>Pro gepflegten förderberechtigten Baum wird eine Entschädigung von pauschal Fr. 50 ausgerichtet.

### Neupflanzungen

## § 7

<sup>1</sup>Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Neupflanzung von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm
- b) Entschädigungen nur an Kern- und Steinobstbäume
- c) Förderberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz oder als zusätzlicher Obstbaum

<sup>2</sup>Die Gemeinde vergütet dem Bewirtschafter die Kosten für den Baum exklusive Arbeitskosten mit einer Pauschale von Fr. 75.

## 3. Administratives

### Grundlagen

## § 8

Der Ackerbaustellenleiter führt auf der Basis der Erhebungen der kantonalen Abteilung Landwirtschaft eine Kontrolle über die Obstbäume im Gemeindegebiet Magden.

### Beitragsgesuche

## § 9

Beitragsgesuche für Neupflanzungen als auch für Pflegebeiträge sind nach erfolgter Pflanzung bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils am 31.3. der Gemeindeverwaltung einzureichen.



### Limitierung Beiträge § 10

Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich Fr. 30'000 limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31.3. überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor.

### Kompetenz Gemeinderat § 11

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in § 6, 7 und 10 dieses Reglements genannten Beträge periodisch in eigener Kompetenz angemessen anzupassen.

### Kontrolle/Sanktionen § 12

<sup>1</sup>Der Ackerbaustellenleiter führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert er den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag des Ackerbaustellenleiters die Kürzung von Förderbeiträgen an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

### Rechtsmittel § 13

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Ackerbaustellenleiters auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

### Inkrafttreten § 14

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7.12.2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Erste Fördergesuche sind bis am 31.3.2013 einzureichen. Erstmals Förderberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem 30.9.2012 ausgeführt wurden.



Gemeinde Magden

---

Magden, 7.12.2012

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Frau Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Brunette Lüscher

Michael Widmer

Rechtskraftbescheinigung:

Das vorstehende Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 11.1.2013 in Rechtskraft erwachsen.